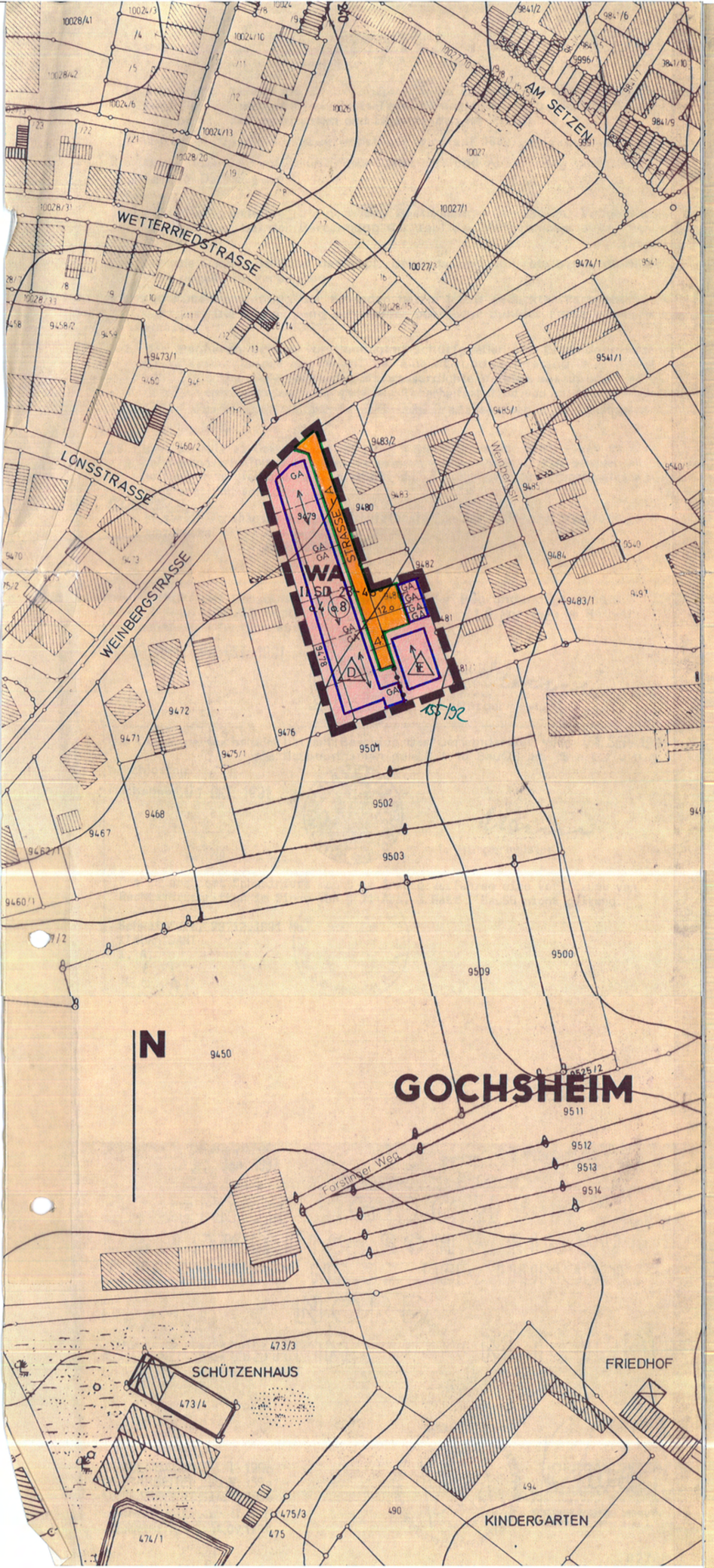

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- B a u g r e n z e
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II — max. Bauweise
- SD — Satteldach
- 28°- 40° — Dachneigung
- o.4 — Grundflächenzahl
- (o.8) — Geschoßflächenzahl
- (D) — nur Doppelhäuser zulässig
- (E) — nur Einzelhäuser zulässig
- GA — Standort der gepl. Garagen
- vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- 93 7o — Flurstücksnummern
- Höhenschichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

1.3.2 Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Flächen wird gemäß Bekanntmachung des StMJ und StMELF vom 27.o3.1985 hingewiesen.
Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Nord" zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 19.09.1989

2.2 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 18o,- qm festgesetzt.

2.3 Dachaufbauten sind in untergeordneter Art und Ausführung gestattet. (ab 38° Dachneigung)

2.4 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.5 Für die Dacheindeckung der gepl. Gebäude sind nur rote bzw. rotbraune Dachziegeln zu verwenden.

2.6 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in leicht gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.

2.7 Dem Bauherrn werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen. Bei einem Grundwasserstand über Kellersohle sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden. Wegen Grundwasserschwankungen ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 1.oo m einzuhalten. Das Ableiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in die Kanalisation ist unzulässig.

2.8 Unverschmutztes Oberflächenwasser z.B. Dachflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist zum Beispiel bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.

Hinweis

In sämtl. Wohnhäuser sind Lärmschutzfenster an der Süd- und Westseite einzubauen. bei Bedarf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 19. FEB. 1991 bis 19. MRZ. 1991 im Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, 01. OKT. 1991

GEMEINDE GOCHSHEIM BAYERN

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04. SEP. 1991 den Bebauungsplan gemäß § 1o BauGB als S a t z u n g beschlossen.

Gochsheim, 01. OKT. 1991

GEMEINDE GOCHSHEIM BAYERN

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 23.12.1991 Mo
LANDRATSAMT
I. A.
Eckel
Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am ~~17.01.1992~~ 24. Jan. 1992 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (12 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, ~~20.01.1992~~ 27. Jan. 1992

Korn

1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.39 BEBAUUNGSPLAN
"NORD"

GT. GOCHSHEIM — M. 1 : 1000

OERLENBACH , 11. I. 199o
ÜBERARBEITET , o5. V. 199o
ÜBERARBEITET, 14. VII. 199o
ÜBERARBEITET, o5. II. 1991
ÜBERARBEITET , 04.09.1991

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS — ARCHITEKT BY AK 43 184

DER ARCHITEKT:
M. PETTINELLA + PARTNER
ARCHITEKTUR- U. ING.-BÜRO
8736 OERLENBACH, BERGSTR. 5
TELEFON 09725/9486 + 8888

0.27gm